

SATZUNG

des Vereins „JugendFEIER Lausitz“

Präambel

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts existieren in unterschiedlichsten Formen Festveranstaltungen, in denen Jugendliche im Alter zwischen 13 und 15 Jahren öffentlich und im besonderen Rahmen bewusst ihren Schritt ins Erwachsenwerden bekunden und feiern.

Anfangs als Schulentlassungsfeiern vollzogen, gingen später dem eigentlichen Festakt Jugendstunden voraus, in denen den Teilnehmern Werte vermittelt, gesellschaftliches und politisches Grunddenken nahe gebracht sowie soziale Kompetenzen geschult wurden. Abgesehen vom Missbrauch der Jugendweihe während des 2. Weltkrieges und zur Zeit der DDR hat sie in Deutschland eine lange Tradition - stets konfessionslosen und humanistisch-freien Gedanken folgend.

Eng an diese Tradition anknüpfend, jedoch mit dem Grundsatz Jugendliche nicht zu „weihen“, sondern mit ihnen das Erwachsenwerden zu feiern, gründet sich am 14. September 2012 der Verein „JugendFEIER Lausitz“ und gibt sich folgende Satzung:

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „JugendFEIER Lausitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz am FamilienCampus Lausitz in Klettwitz. Geschäftsstellen können vom Ort des Vereinssitzes abweichen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
4. Der Verein ist konfessionell, rassistisch und politisch neutral und ungebunden.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein bietet Jugendlichen vornehmlich im Alter zwischen 13 und 15 Jahren die Teilnahme an einer Jugendfeier an. Dieser Feier voraus gehen Coaching-Module, die ebenfalls durch den Verein und seine Partner organisiert und durchgeführt werden.
2. Der Verein versteht sich als freier Träger und Förderer der Jugendhilfe im Sinne des Jugendschutzgesetztes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Im Rahmen der Jugendförderung und Jugendfürsorge hilft er den Jugendlichen
 - a. humanistisch-ethische Lebensvorstellungen kennen zu lernen und zu entwickeln;
 - b. sich mit dem Grundwerten der Gesellschaft sowie mit eigenen Rechten und Pflichten auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg vertraut zu machen und danach zu handeln;
 - c. Verantwortungsgefühl für das eigene Handeln, für eine menschliche Gesellschaft und eine gesunde Umwelt zu entfalten sowie selbst aktiv zu werden;
 - d. Toleranz im Umgang mit Menschen zu üben, mit Widersprüchen und Konflikten leben und gewaltfrei umgehen zu lernen;
 - e. unduldsam zu sein gegenüber Erscheinungen und Auffassungen von Faschismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

4. Der Vereinszweck wird verdeutlicht durch
 - a. erlebnis- und inhaltsreiche Gespräche, Seminare, Exkursionen und andere Jugendveranstaltungen, die Fragenstellungen aus den Bereichen Kultur und Sport, Recht und Gesetz, Arbeit und Beruf, Geschichte und Politik, Wissenschaft und Technik, Liebe und Partnerschaft, Gesundheit und Ökologie sowie das Zusammenleben der Menschen diskutieren, die den Jugendlichen Denkanstöße geben und Wegweiser sein sollen;
 - b. Festveranstaltungen, in denen die Teilnehmer öffentlich in würdiger aber auch familiärer Atmosphäre ihren Schritt in das Erwachsenwerden feiern
5. Die Teilnahme an den Veranstaltungen gründet sich auf die freie Entscheidung der Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung insbesondere im Bereich der Jugendhilfe, aber auch der Erziehung und Bildung. Er ist nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
7. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
8. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
9. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, jedoch müssen sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über den Antrag entscheidet.
4. In Städten oder Gemeinden können sich die Mitglieder auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Interessengruppen zusammenschließen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss
6. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals in schriftlicher Form dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstochen hat, oder wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen bzw. existenzielle Interessen des Vereins gefährden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
9. Von ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
10. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand;
 - b. die Mitgliederversammlung;
 - c. die Revisionskommission
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Interessengruppen geschaffen werden.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer vertreten zu zweit gemeinsam den Verein. Im Innerverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die folgende Mitgliederversammlung muss die Berufung bestätigen oder für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann jedoch einen Geschäftsführer einstellen, den er mit der Wahrnehmung des Tagesgeschäfts betraut. Dieser nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und des Vereins teil.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder wenn unaufschiebbare, zwingende Gründe dies fordern umgehend mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b. Beschlussfassung zur Geschäftsordnung;
 - c. Festsetzung aller Modalitäten zu Mitgliedsbeiträgen;
 - d. Beschluss des Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - e. Entgegennahme, Diskussion und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Finanzberichts des Schatzmeisters und des Berichtes der Revisionskommission;
 - f. Wahl und Entlastung des Vorstandes nach § 5
 - g. Wahl der Revisionskommission nach § 7
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 3
 - i. Beschlussfassung zur Gründung von Interessengruppen nach § 3;
 - j. Ausschluss von Mitgliedern laut § 3;
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern laut § 3;
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 8

§ 7 – Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Sie überprüft in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die laufenden baren und unbaren Finanzgeschäfte des Vereins nebst aller Konten und Belege.
3. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht, der mindestens folgende inhaltlichen Punkte erfüllt
 - a. aktueller Kassenstand
 - b. Entwicklung des Kassenstandes im letzten Geschäftsjahr
 - c. ordnungsgemäße Verbuchung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel
 - d. Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr

§ 8 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Gesunde Kinder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 – Schlussbestimmungen

1. Für die satzungsgemäße Umsetzung und Erfüllung des Vereinszwecks im Innen- und Außenverhältnis beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.
2. Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind der Einfachheit halber in der männlichen Form gehalten. Sie gelten selbstverständlich ebenso in der weiblichen Formulierung.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.09.2012 auf dem FamilienCampus Lausitz in Klettwitz errichtet und beschlossen. Sie tritt am selben Tage in Kraft.

Klettwitz, 14.09.2012

Im Original gezeichnet:

Sven Irrgang

Anne Herrmann

Simone Weber-Karpinski

Theresa Bräunig

Martina Gregor-Ness

Julia Herrmann

Riccardo Gunder

Ilona Karwatka

Magdi Hache

Sven Hache

Nadine Hönicke